

| | | |
|--|---|-------------------|
| Mitteilung Nr. MIT- / | | |
| Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Fraktion vom Thema: | AF 20/2020 AfD 16.03.2020 „Sicherheit auf Bremerhavens Straßen in An- betracht von Führerscheinerwerbern mit u. U. nicht ausreichenden Deutschkenntnissen! Kostenbelastung der Kommune durch die Fi- nanzierung von Führerscheinen (AfD) | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | Ja | Anzahl Anlagen: 0 |

I. Die Anfrage lautet:

Anfrage an den Magistrat:

Seit Oktober 2016 besteht in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit Fahrerlaubnisprüfungen auch auf Arabisch abzulegen.

Die Presse berichtete Ende Januar 2020, wonach den deutschsprachigen Führerscheinerwerbern mit zirka 85 Prozent, diejenigen mit arabischer Sprache an zweiter Stelle – noch vor denen mit englischem Prüfungstext – folgen und das deren Führerscheine oftmals durch Kommunen oder andere staatliche Institutionen bezahlt wurden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ausländer haben in Bremerhaven in den Jahren 2012 bis 2019 eine Führerscheinprüfung abgelegt?
2. In welchen Sprachen wurden in Bremerhaven die theoretischen und praktischen Prüfungen in den Jahren 2012-2019 (einschließlich Deutsch) abgelegt?
3. Welche Dokumente werden von Ausländern zum Erwerb der deutschen/europäischen Fahrerlaubnis verlangt? Ist ein gültiger Aufenthaltstitel für Deutschland Voraussetzung für die Erlaubnis des Führerscheinerwerbs? Ist ein bestandener Sprachtest in deutsch, wenn ja auf welchem Niveau, Voraussetzung für die Teilnahme an der Fahrprüfung?
4. Wird Personen mit eingeschränktem Bleiberecht und solchen, die zur Ausreise verpflichtet sind, ebenfalls der Zugang zur Fahrerlaubnisprüfung eingeräumt? Wurden diese Voraussetzungen seit dem Jahre 2000 behördenintern und/oder gesetzlich verändert?
5. Wie hoch war die Anzahl der Fahrschüler (2012-19) in Bremerhaven insgesamt, die den Erwerb der Fahrerlaubnis mit staatlichen Zuschüssen, z.B. über die Agentur für Arbeit/Jobcenter, erlangt haben, oder versucht hatten zu erlangen (Durchfaller)?
6. Wie hoch war die Anzahl der ausländischen Fahrschüler (2012-19)– nach Nationalitäten - die mit staatlicher Unterstützung in Bremerhaven die Fahrerlaubnis mit staatlicher Unterstützung erlangt haben, oder dieses versucht hatten (Durchfaller) und welche Kosten sind den einzelnen Träger dadurch in den Jahren 2012-19 entstanden?
7. Welche unterschiedlichen Quellen der Fremdfinanzierung gibt es? An welche Bedingungen ist eine Kostenübernahme gebunden? Welches (politische/wirtschaftspolitische) Ziel soll mit der Kostenübernahme der Fahrschulausbildung erreicht werden?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2020 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

ANTWORT:

- Zu Frage 1) Dem Magistrat liegen hierüber keine Zahlen vor, da die Führerscheinprüfungen beim TÜV abgelegt werden. Der TÜV dokumentiert lediglich die theoretischen Prüfungen seit 2016. Danach wurden von 2016 bis 2019 insgesamt 21.011 theoretische Prüfungen abgelegt, von denen bei 3.267 Prüfungen andere Staatsangehörigkeiten als die deutsche Staatsangehörigkeit bestanden.
- Zu Frage 2) Die theoretischen Prüfungen können in 14 Sprachen abgelegt werden. Die praktische Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Ohne eine ausreichende Anzahl an Fahrstunden und der Sicherstellung der Befolgung von Anweisungen werden von den Fahrschulen lt. Auskunft des TÜV keine Prüflinge zur praktischen Prüfung angemeldet.
- Zu Frage 3) Die Antragsvoraussetzungen sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit gleich. Vorzulegen sind ein gültiges Personaldokument, ein biometrisches Passbild, der Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe, eine Sehtestbescheinigung vom Augenarzt oder Optiker. Darüber hinaus bestehen für bestimmte Fahrerlaubnisklassen noch einzelne persönliche Voraussetzungen. Sprachtests sind als Voraussetzung nicht erforderlich.
- Zu Frage 4) Seit dem Jahr 2000 gab es keine Änderung der Rechtslage. Die Antragsvoraussetzungen wurden unter Frage 3 beantwortet.
- Zu Frage 5) Das Sozialamt gewährt hierfür keine Leistungen. Nach Auskunft des Jobcenters besteht eine Förderungsmöglichkeit zum erstmaligen Erwerb des Führerscheins der Klasse B beim Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Statistische Angaben wurden vom Jobcenter nicht mitgeteilt.
- Zu Frage 6) Siehe Antwort zur Frage 5.
- Zu Frage 7) Siehe Antwort zur Frage 5. Die Förderung erfolgt nach Angaben des Jobcenters bei der Aufnahme einer Ausbildung als Zuschuss bis zu max. 2.000 €. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht, erfolgt ein Zuschuss bis zu max. 1.700 €. Die Möglichkeiten zur Durchführung einer Ausbildung als auch die Steigerung von Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt stehen arbeitsmarktpolitisch hinter dieser Förderung.

gez.
Grantz
Oberbürgermeister